

- Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Görmin -

Betr.: **Satzung der Gemeinde Görmin über die 1. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Görmin gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**

hier: **Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat auf ihrer Sitzung am 10.05.2022 auf der Grundlage des § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB die Satzung über die 1. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Görmin für eine Teilfläche aus Flurstück 88, Flur 1, Gemarkung Böken im Ortsteil Görmin nördlich der Böker Straße (siehe Übersichtskarte) mit Begründung (Stand: 04-2022), bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), beschlossen.

Die Übersichtskarte zeigt rot schraffiert die Fläche, die im Rahmen des durchgeführten Satzungsverfahrens ergänzend in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Görmin einbezogen wurde.

Übersichtskarte: unmaßstäblich (Quelle des Luftbildes: GAIA MV)



Diese Satzung bedurfte keiner Genehmigung.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die 1. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Görmin gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die in Kraft getretene Satzung über die 1. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Görmin gemäß § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einschließlich der Begründung ab diesem Tage während der Dienststunden im Amt Peenetal / Loitz,

Haus II (Marktstraße 157), Zimmer 105, postalische Anschrift, Lange Straße 83, 17121 Loitz, Bauamt einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden (§ 215 Abs. 1 BauGB):

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über die 1. Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Görmin schriftlich gegenüber der Gemeinde Görmin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Görmin, den 14.06.2022


Redwanz
Bürgermeister

